



Satzung Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in Lünen und Selm e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Flüchtlingsarbeit in Lünen und Selm“. Nach erfolgter Eintragung, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Lünen.
- 3.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Unterstützung und Hilfe für alle Menschen , die aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen ihres Geschlechts verfolgt werden, sowie für alle Flüchtlinge, die in der Bundesrepublik Deutschland Zuflucht suchen.
 - der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und materielle Förderung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Asyl- und Flüchtlingsarbeit.
 - die Förderung der internationalen Solidarität und Völkerverständigung und das Eintreten gegen Diskriminierung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 3.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person sowie jeder Personenzusammenschluss werden, die/der seine Ziele unterstützt (§ 2).
- 2.) Die Mitglieder können wählen, ob sie Voll- oder Fördermitglied werden.
- 3.) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

- 4.) Die Voll- und Fördermitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§ 8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- 5.) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

- 6.) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen seines Vereins grob verstoßen hat, so kann es mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung mit dem Beitrag sechs Monate im



Rückstand, so kann es ebenfalls mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung, bei der das betroffene Mitglied auf Wunsch angehört werden kann, entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

7.) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge. Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.

2.) Zum Vorstand im Sinne dieser Satzung zählen darüber hinaus:

- a) der/die Schatzmeister(in)
- b) der/ die Geschäftsführer(in)

3.) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Nur der Vorstand, oder von ihm dazu ermächtigte Vereinsmitglieder, vertreten den Verein gegenüber der Öffentlichkeit. Jedes Vorstandsmitglied im Sinne dieser Satzung ist ermächtigt, eine Mittelverwendung im Sinn dieser Satzung allein vorzunehmen.

4.) Der Vorstand im Sinne des Gesetzes und im Sinne dieser Satzung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der jeweils amtierende Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.

5.) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er übt seine Arbeit ehrenamtlich aus.

6.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit des Anwesenden.

§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung

1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1.) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört u.a.:

- a) Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins
- b) Wahl des Vorstands (§ 6)
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über den Kassenbericht und die Wahl des/der Rechnungsprüfer



- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- f) Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 9)
- h) Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins (§ 11)

2.) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins müssen mindestens 30% der Mitglieder erschienen sein. Wenn die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, wird eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Jedes Vollmitglied hat eine Stimme, Die Stimme ist nicht übertragbar. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.

3.) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 9 Satzungsänderung

1.) Für eine Satzungsänderung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigefügt wurde.

2.) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen, Dieses muss den Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem bzw. der jeweiligen Versammlungsleiterin und der/dem Protokollantin/Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1.) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk, Außenstelle Lünen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.2.2002 beträgt der monatliche Mindestbeitrag für Voll- und Fördermitglieder 2,50 €, also 30,00 € im Jahr. Er wird vom auf den Beitritt folgenden Monat an eingezogen. Für Vereine beträgt der Beitrag 5,00 €.